
Firmeneigene Benutzungsregeln für geleaste Fahrzeuge

(Stand 01.01.2024)

Firmeneigene Benutzungsregeln für geleaste Fahrzeuge

<u>Inhaltsübersicht:</u>		Seite
1	Allgemeines	3
2	Wartung, Pflege und Wagenwaschen	4
3	Reparaturen	5
4	Wartungs- und Reparaturkosten (ohne Unfallreparaturen), Leihwagen	5
5	Unfälle, Diebstahl, Glas- und sonstige Schäden	6
6	Kraftstoffkosten, Tankkarte	7
7	Garagenkosten	9
8	Rundfunkgebühren	9
9	Genehmigung und Beschaffung	9
10	Leasing-Raten	10
11	Laufzeit des Leasing-Vertrags	11
12	Kraftfahrzeug-Referenzliste, Typenwahl, Ausstattung	12
13	Haftpflicht- und Kaskoversicherung, Kfz-Steuern, GEZ-Gebühr	12
14	Sonderausstattung	12
15	Austausch des Kraftfahrzeugs	13
16	Nutzung des Kraftfahrzeugs, festgelegte Gesamtfahrleistung	14
17	Geldwerter Vorteil	15
18	Herausgabe des Fahrzeugs, Schadenfreiheitsrabatt	15
19	Gewährleistung	16
20	Datenschutz	16
21	Sonstiges	16

Firmeneigene Benutzungsregeln für geleaste Kraftfahrzeuge

1 Allgemeines

Die Bedingungen gelten zwischen einer Firma des Heraeus-Konzerns, nachfolgend "Firma" genannt, als Arbeitgeber im Rahmen eines mit einem Mitarbeiter oder Mitarbeiterin (nachfolgend: Mitarbeiter) abgeschlossenen Arbeitsvertrages, wenn durch die Regelung im Arbeitsvertrag der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bereitstellung eines Kraftfahrzeugs hat. Darüber hinaus finden sie nur Anwendung für Mitarbeiter der in Ziffer 10.1 aufgeführten Funktionsgruppen.

- 1.1 Das Kraftfahrzeug, das die Firma dem Mitarbeiter zur Verfügung stellt, wird von einer externen Firma, nachfolgend "Leasinggeber" genannt, geleast. Für den Mitarbeiter gelten daher ergänzend zu den firmeneigenen Benutzungsregeln diejenigen des Leasinggebers, die dem Mitarbeiter mit dem geleasteten Kraftfahrzeug in der Form einer Servicemappe ausgehändigt werden.
- 1.2 Der Mitarbeiter versichert der Firma, dass er bei Übernahme des Kraftfahrzeugs über eine gültige Fahrerlaubnis, nachweisbar durch Vorlage des Führerscheins, verfügt, die ihn berechtigt, das in Besitz genommene Kraftfahrzeug in Europa zu führen. Der Mitarbeiter versichert außerdem, dass er das Kraftfahrzeug nur so lange und so weit nutzen wird, wie er über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt. Die Firma ist jederzeit berechtigt, ohne dass dafür ein besonderer Anlass bestehen muss, von dem Mitarbeiter die Vorlage des Führerscheins an die Firma oder einen Beauftragten der Firma zu verlangen und eine Kopie des Führerscheins zu Dokumentationszwecken zu verwahren. Dies erfolgt in der Regel zweimal jährlich. Der Arbeitgeber behält sich vor jederzeit von manueller auf elektronische Führerscheinkontrolle umzustellen. Wird der Führerschein in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, sei es im Inland oder in einem der zur EU gehörenden Staaten, oder sonst wie ungültig, hat der Mitarbeiter die Firma davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die Benutzung des Kraftfahrzeugs unverzüglich einzustellen. Die Mitteilung ist an den Vorgesetzten des Mitarbeiters und das Heraeus Fleetmanagement zu richten. Wird das Kraftfahrzeug ohne Bestehen einer Fahrerlaubnis genutzt oder wird eine solche Meldung unterlassen, gehen alle sich daraus ergebenden Folgen zu Lasten des Mitarbeiters.
- 1.3 Sämtliche mit dem Leasingfahrzeug zusammenhängenden Buß- / Verwarnungsgelder sowie Geldstrafen hat der Mitarbeiter unmittelbar selbst zu tragen. Bei Ausstellung eines Bußgeldbescheids wird der Zeugenfragebogen dem Fahrer unmittelbar nach Zustellung an das Fleetmanagement per elektronischer Post weitergeleitet mit der Aufforderung, den geforderten Betrag zu Begleichen oder entsprechende Angaben zu machen. Sollte das Fleetmanagement eine Erinnerung erhalten von der Bußgeldstelle, werden die fahrerbezogenen Daten vom Fleetmanagement an die Bußgeldstelle übermittelt. Die Firma ist bei polizeilichen Ermittlungen verpflichtet, die Privatadresse des Mitarbeiters bekannt zu geben. Sollte der Mitarbeiter seinen Führerschein infolge der Ordnungswidrigkeit vorübergehend entzogen bekommen, so ist er verpflichtet, dies umgehend dem Fleetmanagement schriftlich zu melden. Die Abwicklung des

damit verbundenen Verwaltungsaufwandes obliegt dem Mitarbeiter, z. B. Schriftwechsel mit Behörden und / oder Rechtsanwälten.

- 1.4 Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die vorliegenden Benutzungsregeln ist das Fleetmanagement berechtigt, den Vorgesetzten und das Personalmanagement zu informieren.
- 1.5 Der Mitarbeiter ist verpflichtet, das ihm zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug pfleglich zu behandeln. Er ist selbst dafür verantwortlich, dass sich das Kraftfahrzeug stets in gesetzlich vorgeschriebenem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat für die Einhaltung der TÜV-Untersuchung etc. und aller zukünftigen Rechtsvorschriften über das Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr Sorge zu tragen.
- 1.6 Der Mitarbeiter darf das Kraftfahrzeug weder zu Fahrschulzwecken, noch für sonstige gewerbliche Zwecke, als Taxi, noch zu motorsportlichen Zwecken verwenden. Die Verwendung zum Transport gefährlicher Stoffe ist nur im Rahmen des durch die Versicherung gedeckten Risikos erlaubt. Im Zweifel hat sich der Mitarbeiter beim Fleetmanagement zu erkundigen.
- 1.7 Das Einsatzgebiet des Kraftfahrzeugs ist auf Dienst- und Privatfahrten innerhalb Europas beschränkt. Der Einsatz in außereuropäischen Ländern und in Krisengebieten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Leasinggebers.

2 Wartung, Pflege und Wagenwaschen

- 2.1 Der Mitarbeiter hat für die regelmäßige Wartung und Inspektion des Kraftfahrzeugs entsprechend den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers (Kundendienst-Scheckheft) zu sorgen. Sämtliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten müssen von einer autorisierten Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Mitarbeiter die "Informationen für inländische Werkstätten" und sonstige Hinweise des Leasinggebers zu beachten, die sich in der Servicemappe befinden.
- 2.2 Das Wagenwaschen kann der Mitarbeiter an einer Tankstelle in angemessenen Abständen durchführen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle des Mitarbeiters. Die Innenreinigung wird vom Unternehmen zweimal jährlich übernommen, ansonsten hat der Fahrer für einen sauberen Innenzustand des Wagens selber zu sorgen.
- 2.3 Für die in Hanau und Umgebung stationierten Kraftfahrzeuge folgender Hinweis: Es besteht mit der bft Tankstelle Förster in 63450 Hanau, Brüder-Grimm-Straße 22, ein Rahmenabkommen über die komplette Innen- und Außenreinigung der Kraftfahrzeuge zu günstigeren Konditionen. Die Terminabsprache mit der bft Tankstelle kann telefonisch unter 06181/24410 erfolgen.

3 Reparaturen

- 3.1 Reparaturen müssen in der Regel von einer autorisierten Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Es sind die Bestimmungen des Leasinggebers in seiner Servicemappe zu beachten.
- 3.2 Schäden am Tachometer oder an der Tachowelle hat der Mitarbeiter unverzüglich nach ihrem Eintritt in einer autorisierten Vertragswerkstatt beheben zu lassen.
- 3.3 Stellt der Mitarbeiter einen erhöhten Kraftstoff- oder Motorölverbrauch im Vergleich zu den Angaben des Herstellers fest, so hat er unverzüglich in einer Vertragswerkstatt des jeweiligen Herstellers eine Anpassung auf die Normwerte vornehmen zu lassen.

4 Wartungs- und Reparaturkosten (ohne Unfallreparaturen), Leihwagen

Bei Wartungs- und Reparaturkosten, mit Ausnahme von Unfallreparaturkosten, gilt folgendes:

- 4.1 Es ist bei der Auftragserteilung die zu dem Kraftfahrzeug gehörende Leasing Service-Card und die Servicemappe des Leasinggebers zusammen mit dem Kfz-Schein in der Werkstatt vorzulegen. Ist bereits bei Auftragserteilung abzusehen, dass die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen über 400,00 Euro liegen, ist die Werkstatt auf die "Informationen für inländische Werkstätten", die in der Servicemappe enthalten sind, besonders hinzuweisen. Die Rechnung ist auf den Namen des Leasinggebers auszustellen und wird zum Ausgleich von der Werkstatt direkt an den Leasinggeber gesandt.
- 4.2 Besteht die Reparaturwerkstatt auf Ausgleich der Rechnung, hat der Mitarbeiter/in die Rechnung selbst auszugleichen. Zwecks Rückerstattung des Rechnungsbetrags hat der Mitarbeiter/in die Rechnung dann anschließend an den Leasinggeber zu senden oder aber dem Fuhrparkbeauftragten der Firma vorzulegen.
- 4.3 Die Regelungen gem. Ziffern 4.1 und 4.2 gelten auch für Verschleißteile, wie z. B. für den Austausch von Reifen. In der Regel gibt der Leasinggeber vor, bei welchen Firmen Glasschäden zu beheben bzw. der Reifenwechsel durchzuführen ist.
- 4.4 Für die Dauer des Werkstattaufenthaltes kann der Mitarbeiter einen Leihwagen der nächstniedrigeren Kategorie anmieten.

5 Unfälle, Diebstahl, Glas- und sonstige Schäden

- 5.1 Jeder Unfall, Diebstahl oder sonstiger Schaden ist telefonisch und schriftlich sofort dem Schadensmanager AFC (Auto Fleet Control) mitzuteilen. Sie erreichen AFC unter der 040/79 68 60 60.
- 5.2 Im Falle eines Diebstahls des Kraftfahrzeuges hat der Mitarbeiter bei der nächsten Polizeidienststelle Strafanzeige zu erstatten und die Kopie des polizeilichen Aufnahmeprotokolls dem Leasinggeber mit der Kfz-Schadensmeldung zuzusenden.
- 5.3 Bei Unfällen mit Personenschäden sowie bei Sachschäden, soweit es sich nicht um Bagatellschäden handelt, ist eine polizeiliche Unfallaufnahme zu veranlassen. Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, darf der Mitarbeiter in keinem Falle ein Schuldanerkenntnis abgeben.
- 5.4 Unfallreparaturrechnungen sind auf den Namen des Leasinggebers auszustellen.
- 5.5 Die Ersatzansprüche des Leasinggebers gegen den Unfallgegner/Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung dürfen nicht an die ausführende Reparaturwerkstatt bzw. an die Leihwagenfirma abgetreten werden.
- 5.6 Eignet sich ein Unfall oder eine Beschädigung auf einer Geschäftsfahrt und beruht der Hergang auf einfache Fahrlässigkeit des Mitarbeiters, so gehen die Schadensbeseitigungskosten zu Lasten der mit dem Leasingvertrag abgeschlossenen Vollkaskoversicherung. Prämienerrhöhungen und der mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbehalt gehen zu Lasten der Kostenstelle des Mitarbeiters, soweit der Leasinggeber vom Unfallgegner keinen Regress erhält.
- 5.7 Eignet sich der Unfall oder die Beschädigung auf einer Privatfahrt, so hat der Mitarbeiter den daraus entstehenden Schaden innerhalb des Selbstbehaltes bei Voll- und Teilkaskoschäden bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro selbst zu tragen, sofern der Leasinggeber vom Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer nicht vollständig Regress erhält.
- 5.8 Ist ein Unfall oder die Beschädigung des Kraftfahrzeuges, gleichgültig, ob auf einer Geschäfts- oder einer Privatfahrt, von dem Mitarbeiter oder von demjenigen, dem er die Führung des Kraftfahrzeugs in den zugelassenen Ausnahmefällen gestattet hatte, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden, ist die Haftpflichtversicherung des Leasinggebers über die Firma berechtigt, den Mitarbeiter im Regresswege, bei Vorsatz in voller Höhe und bei grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe von 50 %, auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Unfälle infolge von Alkoholenuss gelten stets als grob fahrlässig.

- 5.9 Fahrten vom Wohnort zur Arbeitsstätte (Büro) und zurück gelten als Privatfahrten. Dies gilt nicht für ausschließlich im Außendienst tätige Mitarbeiter, die ihren Außendienst von zu Hause aus beginnen.
- 5.10 Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung wegen des beschädigten Kraftfahrzeugs werden in jedem Fall von dem Leasinggeber geltend gemacht. Gleiches gilt für die Durchführung eines zivilrechtlichen Schadensersatzprozesses.
- 5.11 Gegen den Mitarbeiter angestrebte Bußgeld- oder Strafverfahren betreut die Firma nicht. Für seine Verteidigung hat der Mitarbeiter selbst zu sorgen und auch die damit verbundenen Kosten zu tragen. Die Firma empfiehlt dem Mitarbeiter, eine entsprechende Verkehrs-Rechtsschutzversicherung privat abzuschließen.

6 Kraftstoffkosten, Tankkarte

- 6.1 Kraftstoffkosten, während Geschäfts- oder Privatfahrten, gehen zu Lasten der Firma, auf die das benutzte Fahrzeug zugelassen ist. Dies gilt auch für das Tanken in Deutschland während des Urlaubs. Tanken im Ausland wird nur bei Dienstreisen übernommen.
- 6.2 Der Mitarbeiter erhält zusammen mit dem Kraftfahrzeug und der Servicemappe des Leasinggebers eine DKV Tankkarte und eine Servicekarte. Nähere Erläuterungen befinden sich in der Servicemappe und in der nachfolgenden Ziffer 6.5. Die Tankkarte berechtigt nicht zum Einkauf von Shop-Artikeln, sondern nur zum Erwerb von Kraftstoffen, Betriebshilfsstoffen sowie Dienstleistungen rund ums Auto.

Wurden dem Mitarbeiter mit dem Kraftfahrzeug keine Tankkarte übergeben, so hat er diese über das Fleetmanagement anzufordern.
- 6.3 Der Mitarbeiter ist gehalten, möglichst an einer Tankstelle zu tanken, mit der die Firma ein Rahmenabkommen geschlossen hat. In Hanau besteht ein solches mit der bft Tankstelle Förster in der Brüder-Grimm-Straße 22. Auf das Tanken auf Autobahntankstellen sollte zugunsten des Besuchs von den in unmittelbarer Autobahnnahe gelegenen Autohöfen verzichtet werden.
Deutschland und Europa weit hat die Firma ein Rahmenabkommen mit Aral und Euro Shell abgeschlossen.
Über diese Rahmenabkommen erhält die Firma Nachlässe auf Dieselkraftstoff (nicht aber auf Benzin) und Schmierstoffe.
Dem Mitarbeiter/in ist nicht gestattet, sogenannte Premium-Kraftstoffe (z.B. Shell V-Power oder Aral Ultimate) zu tanken.
- 6.4 Der Mitarbeiter muss bei jeder Bezahlung an der Tankstelle den genauen Kilometerstand des Leasingfahrzeugs angeben.
- 6.5 Musste ein Mitarbeiter den Kraftstoff bar oder mit Kreditkarte bezahlen, kann er die verauslagten Kosten mit der Spesenabrechnung abrechnen.

- 6.6 Das Unternehmen stellt auf den Betriebsgeländen in Hanau, Kleinostheim und Wehrheim e-Ladesäulen zur Verfügung stellen. Bei höherer Nachfrage als Ladesäulen haben Elektrofahrzeuge immer Vorrang vor Hybridfahrzeugen.
- 6.7 Wird das Fahrzeug über einen Privatanschluss geladen, kann der Mitarbeiter die Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten gegenüber dem Unternehmen über die Spesenabrechnung geltend machen. Der Spesenabrechnung ist das über die Serviceseite des Fleetmanagements abrufbare Formular „Abrechnung Strommengen Firmenwagen“ in unterschriebener Form beizufügen. Die entstandenen Kosten sind innerhalb eines Kalenderjahres geltend zu machen, und zwar jeweils im Juni (für den Zeitraum Januar bis einschließlich Juni) sowie im Dezember (für den Zeitraum Juni bis einschließlich Dezember).
- 6.8 Mit der DKV Tank- und Ladekarte können Fahrzeugnutzer an den Stationen des Vertragspartners bargeldlos zahlen und an öffentlichen Ladepunkten laden.

6.9 Service Card

- 6.9.1 Die Service Card des Leasinggebers dient als Legitimation bei der Vergabe von Wartungs- und Instandhaltungsaufträgen. Die Firma haftet für alle aus der Benutzung der Service-Card entstandenen Forderungen. Die Haftung der Firma für Forderungen, die bei der Benutzung der Service-Card durch den Mitarbeiter für private Zwecke entstanden sind, ist auf maximal 150,00 Euro im Einzelfall beschränkt. Für den Mitarbeiter bleibt dagegen die volle Haftung bestehen.
- 6.9.2 Die Tankkarte und die Service Card sind vertragsbezogen und nicht übertragbar und dürfen nur für das vorgesehene Fahrzeug verwendet werden.
- 6.9.3 Bei Verlust oder Diebstahl der Tankkarte oder der Service Card muss der Mitarbeiter das Fleetmanagement unverzüglich davon verständigen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte wird dem Mitarbeiter ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt.
- Bei Erwerb von Kraftstoffen oder fahrzeugbezogenen Waren und Dienstleistungen hat der Mitarbeiter den von dem Vertragsunternehmen vorgelegten Leistungsbeleg, wie z. B. Lieferschein, Kreditverkaufsbeleg, sowie Tankscheck auf Richtigkeit hin zu überprüfen und den Empfang durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- Der Mitarbeiter hat darauf zu achten, dass auf der Rückseite der Service Card sowie auf der Tankkarte das Kfz-Kennzeichen notiert ist, falls das Kfz-Kennzeichen auf der Vorderseite der Karten nicht bereits eingeprengelt ist.
- Die Firma und der Mitarbeiter verpflichten sich weiter, die PIN-Codenummer geheim zu halten und diese nur ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf auf keiner der ausgehändigten Karten vermerkt werden. Die Tankkarte sowie die Europa Service Card dürfen nicht in einem unbewachten Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, im Falle des Kartendiebstahls eine polizeiliche Diebstahlanzeige an den Leasinggeber zu übersenden. Der Mitarbeiter haftet bei Verschulden für alle Schäden, die durch eine missbräuchliche Verwendung des an den Mitarbeiter gegebenen PIN-Codes entstehen.

6.9.4 Werden vom Mitarbeiter Kosten verauslagt, die der Leasinggeber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu tragen hat und konnten diese Kosten nicht bargeldlos mit der Tankkarte oder der Service Card abgewickelt werden, werden diese nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, es sei denn, dass deren Entstehungszeit länger als drei Monate zurückliegt. Im letzteren Fall ist eine Erstattung ausgeschlossen.

6.9.5 Mit der Service Card des Leasinggebers kann der Mitarbeiter auch bei den Vertragsreifenhändlern, die in der Servicemappe angegeben sind, Reifen nach Freigabe durch die Leasinggesellschaft (Telefonnummer auf Rückseite der Service Card) bargeldlos beziehen. In der Leasing-Rate eingeschlossen sind pro Leasing-Vertrag 1 Satz Sommerreifen und 1 Satz Winterreifen inkl. Stahl- bzw. optional Leichtmetallfelgen. Des Weiteren kann der Mitarbeiter bei den Vertrags-Reifenhändlern die Winter- bzw. Sommerreifen des von ihm benutzten Kraftfahrzeugs einlagern. Den jeweiligen Montagetermin hat der Mitarbeiter mit dem entsprechenden Vertrags-Reifenhändler selbst zu vereinbaren. Die saisonalen Wechseltermine der Sommer- und Winterreifen müssen eingehalten werden.

Die Kosten der Einlagerung sind in der Leasinggebühr enthalten.

7 Garagenkosten

Eine Unterstellung des Kraftfahrzeuges in einer Garage ist nicht erforderlich. Garagenkosten werden von der Firma nicht getragen mit Ausnahme auf Geschäftsreisen, wenn das Kraftfahrzeug beladen ist. Die Garagenkosten sind dann zusammen mit den Reisekosten abzurechnen.

8 Rundfunkgebühren

Die Rundfunkgebühr für das Autoradio wird von dem Leasinggeber bezahlt.

9 Genehmigung und Beschaffung

9.1 Der Abschluss eines Leasingvertrages über ein Kraftfahrzeug bedarf der Genehmigung des Vorgesetzten des Mitarbeiters. Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Abschluss eines Leasingvertrages zu den Bedingungen dieser Benutzungsregeln, wenn dieser Anspruch in dem zwischen der Firma und dem Mitarbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrag geregelt ist.

9.2 Die Angebotserstellung des Kraftfahrzeuges hat über die im Heraeus Portal angegebenen Autohäuser zu erfolgen. Die Autohäuser helfen dem Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit der Leasinggesellschaft auch bei der Konfiguration des Kraftfahrzeugs und beim Errechnen des vom Mitarbeiter zu tragenden Leasinggebührenanteils. Bestellunterlagen sind über elektronischen Bestellworkflow verfügbar. Nach vollständiger elektronischer Freigabe eines Bestellworkflows wird das Fahrzeug vom Fleetmanagement bestellt.

9.3 Das Lieferdatum und den Übergabeort hat der Mitarbeiter mit dem ausliefernden Händler zu vereinbaren. Eine Werksabholung ist möglich, jedoch ist dies keine anrechenbare Arbeitszeit.

- 9.4 Der jeweilige Händler übergibt das bestellte Kraftfahrzeug dem Mitarbeiter am vereinbarten Ort (vorzugsweise Hanau/ Wilhelm Rohn Straße), betankt und zusammen mit der Servicemappe des Leasinggebers, inkl. der Europa Service Card. Die ordnungsgemäße Übergabe hat der Mitarbeiter dem Überbringer des Kraftfahrzeuges im Übergabeprotokoll bzw. der Empfangsbestätigung zu bescheinigen. Vorher hat der Mitarbeiter das Kraftfahrzeug auf Mängel hin zu untersuchen und festgestellte Mängel im Übergabeprotokoll zu vermerken.
- 9.5 Ist der Leasinggeber nicht in der Lage, das bestellte Kraftfahrzeug fristgerecht zu liefern, hat der Mitarbeiter sein bisheriges Kraftfahrzeug vorläufig weiter zu benutzen. Der Mitarbeiter kann dann auch die Hilfe des Fleetmanagement in Anspruch nehmen, um den Leasinggeber in Verzug zu setzen. Der Mitarbeiter hat im Rahmen der Abwicklung des Leasingvertrages auftretende Probleme unverzüglich dem Fleetmanagement mitzuteilen.

10 Leasing-Raten

- 10.1 Die Funktion der Mitarbeiter ist in Gruppen untergliedert. Das Auto ist grundsätzlich an die Funktion gebunden, nicht an die Person.
Die Funktion des Mitarbeiters im Sinne dieser Benutzungsregeln wird erstmalig in seinem Arbeitsvertrag festgelegt und später bei Änderungen schriftlich bestätigt. Die Gruppe der Leitenden Angestellten (A-CL) macht sich an den Heraeus Leveln fest.

Gruppe A:	Level 1
Gruppe B:	Level 2
Gruppe CL:	Level 3
Gruppe D:	Außendienstmitarbeiter (AD) oder außendienstähnliche Tätigkeit (mehr als 20TKM beruflich pro Jahr).
Gruppe C:	Mitarbeiter, die nach ihrem Arbeitsvertrag eine KFZ-Berechtigung haben, aber nicht Leitende Angestellte sind und keine Außendiensttätigkeit haben, also nicht unter die oben genannten Gruppen fallen.

Bei Nachbesetzung einer Position C, hat der nachfolgende Mitarbeiter keine KFZ Berechtigung.

Die Firma trägt die monatliche Leasingrate bis zu folgender Höhe (Referenzleasingrate), unterteilt nach Funktionsgruppen und Kraftfahrzeug mit Diesel- oder Benzin-, Erdgasmotor:

<u>Funktionsgruppe:</u>	<u>Benzin, Diesel, Erdgas:</u>	<u>Elektro:</u>
B	750,00 Euro	800,00 Euro
C _L	665,00 Euro	715,00 Euro
D	750,00 Euro	800,00 Euro
C	560,00 Euro	610,00 Euro

10.2 Ist die monatliche Leasingrate für das vom Mitarbeiter ausgewählte Kraftfahrzeug höher als der von der Firma gemäß Ziffer 10.1 getragene Betrag, hat der Mitarbeiter den Mehrbetrag selbst zu tragen. Dies ist gestattet bis zu einem Betrag von 30% über der Referenzleasingrate der zugehörigen Gruppe. Der Mehrbetrag wird monatlich von seinem Bruttogehalt in Abzug gebracht, solange diese steuerliche Regelung möglich ist. Darüber erhält der Mitarbeiter eine separate Mitteilung, die den arbeits- und steuerrechtlichen Anforderungen gerecht wird. Ein Anspruch auf Ausgleichszahlung auf Grund von Dienstwagenverzicht besteht nur für die Gruppen B und C_L ausschließlich in Höhe der Referenzleasingrate Diesel. Dieser Betrag ist vom Mitarbeiter zu versteuern und gilt als nicht versorgungsfähiges Einkommen i.S. der betrieblichen Altersversorgung. Für die Dauer der Wartezeit auf ein bestelltes Auto besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung. In diesem Zeitraum kann bei Bedarf ein Fahrzeug über Fleet Management zur Verfügung gestellt werden. Dieses Fahrzeug kann ein Pool- oder ein Langzeitmietfahrzeug sein. Sollte die Leasingrate dieses Fahrzeugs die dem Mitarbeiter zustehende Rate übersteigen, geht dies zu Lasten der Kostenstelle des Mitarbeiters.

10.3 Ist die monatliche Leasingrate für das vom Mitarbeiter ausgewählte Kraftfahrzeug niedriger als der von der Firma gemäß Ziffer 10.1 getragene Betrag, hat der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrages.

11 Laufzeit des Leasing-Vertrags

11.1 Die Laufzeit des Leasingvertrages ist abhängig von der Funktion des Mitarbeiters und der angenommenen Jahreskilometerfahrleistung, die der jeweiligen Funktion unterstellt wird.

Die Referenzwerte betragen:

<u>Funktionsgruppe:</u>	<u>Laufzeit:</u>	<u>Jahreskilometer:</u>
A	36 Monate	30.000
B	36 Monate	30.000
C _L	36 Monate	40.000
D	36 Monate	40.000
C	36 Monate	40.000

11.2 Das Austauschdatum ist dem Serviceheft zu entnehmen, das dem Kraftfahrzeug beigelegt ist.

12 Kraftfahrzeug-Referenzliste, Typenwahl, Ausstattung

12.1 Der Mitarbeiter ist berechtigt, einen PKW nachfolgend genannter Hersteller auszuwählen, wobei ausschließlich Limousinen, Kombis, Vans, Kompakt Vans, Kleinbusse wie z.B. V Klasse oder VW T6 und SUV genehmigungsfähig sind: Audi, BMW, Ford, Mercedes-Benz, Opel, Skoda, Volkswagen, KIA, Hyundai, Genesis und Volvo. Für alle Funktionsgruppen, mit Ausnahme Funktionsgruppe A, gilt dass Fahrzeugklassen bis höchstens 5-er BMW, Audi A 6 und Mercedes E-Klasse bestellt werden dürfen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der HH-GL.

12.2 Der Mitarbeiter/in ist berechtigt, einen Kraftfahrzeugtyp mit folgender maximaler CO₂-Emission auszuwählen: 200 g/km.

Fahrzeuge des Typs „Hybrid“ dürfen nicht bestellt werden.

Fahrzeugtypen der MB S-Klasse, BMW 7er, Audi A 8 oder vergleichbare Premiumtypen anderer Marken und Kraftfahrzeuge mit 8-Zylinder Motoren dürfen nicht geordert werden.

13 Haftpflicht- und Kaskoversicherung, Kfz-Steuern, GEZ-Gebühr

13.1 Von der Firma wird über den Leasinggeber eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung, jedoch nicht mehr als 8 Mio. Euro je geschädigter Person, abgeschlossen.

13.2 Es besteht weiterhin eine Vollkaskoversicherung und eine Teilkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 1.000,00 Euro. Die Kosten der Versicherungsprämien sind in den Leasing-Raten enthalten. Bei Kaskoschäden, die sich auf Privatfahrten ereignen, kann der Mitarbeiter ersatzpflichtig gemacht werden entsprechend den Regelungen in Ziffern 5.8 und 5.9.

13.3 Für Autotelefone und Autoradios besteht kein Versicherungsschutz. Im Falle eines Diebstahls sind die Ersatzbeschaffungskosten von der Kostenstelle des Mitarbeiters zu tragen.

13.4 Die Kfz-Steuer und die GEZ-Gebühr für das Autoradio wird von dem Leasinggeber direkt bezahlt.

14 Sonderausstattung

14.1 Der Mitarbeiter ist berechtigt, mit der Bestellung des Kraftfahrzeugs Zubehör, das nicht zur Serienausstattung des Kraftfahrzeugs gehört, nach seiner Wahl zu bestellen. Die Kosten für die Sonderausstattung und ihres Einbaus sind in der Leasing-Rate enthalten. Die Verteilung der Leasing-Rate zwischen der Firma und dem Mitarbeiter ist in Ziffer 10.2 geregelt.

14.2 Bei Rückgabe oder Wechsel des Fahrzeuges erfolgt keine Rückerstattung des gemäß Ziffer 10.2 gezahlten Leasing-Mehrbetrages für die im Kraftfahrzeug verbleibende Sonderausstattung.

15 Austausch des Kraftfahrzeugs

- 15.1 Vor der Rückgabe hat der Mitarbeiter sein Eigentum aus dem Kraftfahrzeug zu entfernen. Dies gilt nicht für solche Zubehörteile, zu deren Einbau andere Fahrzeugteile beschädigt wurden, es sei denn, der Mitarbeiter lässt die beschädigten Fahrzeugteile vor der Rückgabe auf seine Kosten erneuern. Nicht entferntes Eigentum kann der Mitarbeiter nach der Rückgabe des Kraftfahrzeugs nicht mehr herausverlangen.
- 15.2 Nach Ablauf des Leasingvertrages hat der Mitarbeiter das Kraftfahrzeug nebst allen überlassenen und fahrzeugzugehörigen Papieren und Unterlagen, Wartungsnachweiß, Tankkarte, Service-Card, Schlüsseln und Reifen nebst angeschaffter Felgen an den ausliefernden Händler zurückzugeben. Der Austausch des Kraftfahrzeuges erfolgt an dem Ort, den der Mitarbeiter selbst mit dem ausliefernden Händler zuvor zu vereinbaren hat. Gibt der Mitarbeiter Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
- 15.3 Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein, sog. „Normalzustand“. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden.

Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und vom Mitarbeiter und dem Händler oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges gilt folgende Regelung: Grundsätzlich wird sich bei der Rückgabe auf den vereinbarten „Beulenkatalog“ bezogen. Das bedeutet: In dem sog. Beulenkatalog sind in standardisierter Form Abnutzungen eines Kfz aufgeführt und vermerkt, ob und ggf. in welcher Höhe der Leasinggeber deswegen Schadenersatz geltend machen kann. Der Vergleich des Inhalts des vom Mitarbeiter/in unterzeichneten Übergabeprotokolls mit demjenigen des Beulenkatalogs erfolgt durch den Leasinggeber, der ggf. sich mit dem Fleetmanagement auseinandersetzt, ob und ggf. in welcher Höhe die Firma an den Leasinggeber Schadenersatz zu zahlen hat. Bei der Bewertung des Zustandes eines Kfz, ob sich dieses in einem „Normalzustand“ befindet, bleiben solche Wertminderungen des Kfz außer Betracht, für die der Leasinggeber bereits eine Ersatzleistung erhalten hat oder aber noch erhält.

- 15.4 Können sich die Vertragspartner über einen von der Firma auszugleichenden Schadenersatz nicht einigen, wird der Schadenersatz auf Veranlassung des Leasinggebers mit Zustimmung der Firma durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigen unternehmen ermittelt. Parteien können ausschließlich Gutachter bzw. Sachverständige der Firmen DAT oder Dekra beauftragen. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

- 15.5 Wird das Fahrzeug nicht termingemäß, gleichgültig aus welchem Grund, zurückgegeben, werden der Firma anstelle der vertraglich vereinbarten monatlichen Leasingrate für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1 / 30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Mitarbeiters aus diesem Vertrag sinngemäß fort.
- 15.6 Sechs Monate vor Ablauf des Leasing-Vertrages ist der Mitarbeiter entsprechend der Regelung in seinem Arbeitsvertrag berechtigt, zu den Bedingungen dieser Benutzungsregeln ein neues Leasing Kraftfahrzeug beim Fleetmanagement anzufordern.

16 Nutzung des Kraftfahrzeugs, festgelegte Gesamtfahrleistung

- 16.1 Das Kraftfahrzeug darf von dem Mitarbeiter auch für private Fahrten benutzt werden.
Ein Überlassen des Kraftfahrzeugs an einen anderen Mitarbeiter zu dienstlichen Zwecken ist gestattet. Außerhalb der Dienstzeit darf das Kraftfahrzeug auch vom Ehe- bzw. Lebenspartner oder den Kindern des Mitarbeiters benutzt werden. Während der üblichen Arbeitszeit ist die Nutzung des Fahrzeuges auch für den Ehe- bzw. Lebenspartner oder die Kinder freigegeben, aber nicht für regelmäßige Fahrten zur Arbeit durch die genannten Personen. Bei Mitfahrt des Mitarbeiters ist das Führen des Kraftfahrzeugs auch anderen Personen gestattet. Das Kraftfahrzeug darf für das „Begleitende Fahren“ von nicht volljährigen Personen genutzt werden. Die Nutzung des Kraftfahrzeuges während des Urlaubs wird nur dann ausgeschlossen, wenn die Urlaubsreise insgesamt ohne den Mitarbeiter erfolgt.
- 16.2 In jedem Fall hat sich der Mitarbeiter vor jeder Überlassung des Kraftfahrzeugs an andere Personen davon zu überzeugen, dass diese fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein) sind. Auf Verlangen der Firma hat der Mitarbeiter der Firma oder einem Beauftragten der Firma nachzuweisen, dass die andere Person über eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) verfügt.
- 16.3 Ist bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit die festgelegte Gesamtkilometer-Laufleistung über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer der Firma zu dem im Leasingvertrag genannten Satz nachberechnet bzw. vergütet. Bei der Berechnung von Mehr- und Minderkilometern bleiben 2.500 km ausgenommen. Ist abzusehen, dass die Gesamtfahrleistung eines Vertrages erheblich über- oder unterschritten wird (+/- 20%), kann jede Vertragspartei verlangen, dass über eine entsprechende Anpassung der Leasingraten und eine Neufestsetzung der Gesamtfahrleistung verhandelt wird. Die Über- oder Unterschreitung der Fahrleistung wird in regelmäßigen Abständen seitens Fleetmanagement kontrolliert. Das Fleetmanagement wird dann eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen prüfen und, falls angezeigt, veranlassen. Verändert sich durch die Anpassung die Höhe der Leasingrate (in beide Richtungen), so trägt dies die Firma. Der Mitarbeiter wird auch weiterhin mit der bisherigen Leasingrate belastet.

17 Geldwerter Vorteil

- 17.1 Entsprechend den derzeitigen steuerlichen Regelungen wertet der Fiskus das Recht des Mitarbeiters, das Kraftfahrzeug auch privat nutzen und vom Wohnort zur Arbeitsstätte fahren zu dürfen als sog. geldwerten Vorteil, der der Besteuerung unterliegt.
- 17.2 Grundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils ist der auf volle einhundert Euro abgerundete Listenpreis des geleasteten Kraftfahrzeugs einschließlich aller Sonderausstattung und der Mehrwertsteuer, wobei bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb eines Monats der Wert des Fahrzeugs zum Tragen kommt, das in dem Monat überwiegend genutzt wurde. Kauft der Mitarbeiter/in nach Übernahme des Kraftfahrzeugs auf Rechnung der Firma weitere Sonderausstattung für das Kraftfahrzeug, hat er eine Kopie der entsprechenden Rechnung dem Fleetmanagement zuzuleiten, damit die neue Basis zur Ermittlung des geldwerten Vorteils errechnet werden und falls erforderlich, eine Anpassung des Leasingvertrages erfolgen kann.
- 17.3 Die Versteuerung von Dienstfahrzeugen richtet sich nach den jeweiligen rechtlichen Vorschriften.
Es kommt im Rahmen der Versteuerung nicht darauf an, wie oft der Mitarbeiter mit dem Kraftfahrzeug zur Arbeitsstätte tatsächlich fährt. Die Versteuerung auf Tagesbasis auf der Grundlage eines Fahrtenbuches wird nicht angewendet.
- 17.4 Ändern sich die derzeitigen steuerlichen Vorschriften zur Bewertung und Abgeltung des geldwerten Vorteils des Mitarbeiters, so gilt die jeweils maßgebliche Regelung. Die Firma wird den Mitarbeiter davon in Kenntnis setzen.

18 Herausgabe des Kraftfahrzeuges, Schadenfreiheitsrabatt

- 18.1 Besteht der Grund für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges, der im Arbeitsvertrag konkretisiert und vereinbart ist, nicht mehr, (z. B. wegen eines Tätigkeitswechsels) besteht kein Anspruch auf Besitz des Kraftfahrzeuges mehr. Die Firma ist daher berechtigt, jederzeit die Herausgabe des Kraftfahrzeugs zu verlangen, z. B. wenn die Tätigkeit des Mitarbeiters eine Unterbrechung erfährt oder endet oder wenn dem Mitarbeiter im Unternehmen eine andere Aufgabe übertragen wird.
Die Herausgabe des Kraftfahrzeugs begründet keinen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich für die entfallende Privatnutzung.
- 18.2 Nach Beendigung der Benutzungsberechtigung ist es nicht möglich, den zwischenzeitlich vom Mitarbeiter "erfahrenen Schadenfreiheitsrabatt" auf ihn zwecks privater Nutzung zu übertragen. Ein evtl. vorhandener persönlicher Schadenfreiheitsrabatt kann für ein anderes Fahrzeug im privaten Besitz des Mitarbeiters verwendet, auf eine andere Person übertragen oder von der Kfz-Versicherung des Mitarbeiters ruhend gestellt werden. Der Mitarbeiter sollte sich bei seinem Versicherungsunternehmen nach den bestehenden Möglichkeiten erkundigen. Heraeus fertigt dem Mitarbeiter auf Wunsch eine Erklärung über den Schadenverlauf während der Dauer des Leasingvertrages aus.

19. Gewährleistung

Der Leasinggeber tritt alle aus dem einzelnen Kaufvertrag über das geleaste Kraftfahrzeug sich ergebenden Gewährleistungsansprüche mit Abschluss des Leasingvertrages an die Firma ab. Stellt der Mitarbeiter aufgrund des Gebrauchs des Kraftfahrzeugs einen Gewährleistungsmangel fest, so kann er sich mit dem Fleetmanagement in Verbindung setzen, die den Mitarbeiter dann in der Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche unterstützt.

20. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Mitarbeiters, die er selbst auf dem Leasingantrag angegeben hat sowie weitere für die Abwicklung und Vertragsverwaltung notwendigen Daten im Rahmen des Leasingvertrages werden gespeichert und verarbeitet. Der Mitarbeiter erteilt durch seine Unterschrift auf dem Leasingantrag hierzu seine Einwilligung. Der Leasinggeber unterliegt in Bezug auf die Verwendung dieser personenbezogenen Daten dem Bundesdatenschutzgesetz.

21. Sonstiges

- 21.1 Diese Benutzungsregeln gelten für alle deutschen Gesellschaften des Heraeus-Konzerns.
- 21.2 Werden die jeweils gültigen Benutzungsregeln vom Mitarbeiter nicht beachtet und entsteht der Firma deswegen ein Schaden, so macht sich der Mitarbeiter gegenüber der Firma schadensersatzpflichtig.
- 21.3 Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Dienstwagen.
- 21.4 Die Firma behält sich eine jederzeitige Änderung dieser Benutzungsregeln vor. Rechtsverbindlich sind nur schriftliche Änderungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mit dem Erscheinen neuer Benutzungsregeln treten frühere außer Kraft.
- 21.5 Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsregeln unwirksam sein oder werden, so bleibt der restliche Teil dieser Benutzungsregeln in Kraft.
- 21.6 Diese Benutzungsregeln treten am **01.01.2024** in Kraft und lösen die derzeit geltenden Benutzungsregeln vom 01.11.2023 ab.